

**WICHTIG**  
**Änderung der Einhufer-Blutarmut-Verordnung**  
-  
**ALLE Veranstalter überregionaler Veranstaltungen mit Pferden  
aus mehr als einem Landkreis/kreisfreie Stadt müssen ab sofort Pferdehalter erfassen**

Mit der Änderung der Viehverkehrsverordnung wird seit dem 1. Januar 2016 geltendes EU-Recht zur Kennzeichnung von Einhufern umgesetzt (Durchführungsbestimmung EU 2015/262). Die letzte Änderung dieser Verordnung bringt gravierende Auswirkungen auf den Bereich Pferde mit sich. Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I Nr. 17 vom 9. April 2020, sind die Neuerungen seit 10. April gültig.

Eine Änderung in diesem Gesetzespaket betrifft die Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA). Das gehäufte Auftreten dieser anzeigepflichtigen Tierseuche im Jahr 2017 bei sportlich genutzten Argentinischen Polopferden hatte den Ruf der Veterinärbehörden nach einer Rückverfolgbarkeit von Kontakttieren verstärkt.

### WAS BEDEUTET DAS FÜR UNS IN SACHSEN?

Laut Verordnung werden in Sachsen ALLE Veranstalter von überregionalen Veranstaltungen, bei welchen Pferde verschiedener Bestände die nicht ausschließlich aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt stammen in dem/der die Veranstaltung stattfindet, zusammenkommen, zur Führung eines Registers verpflichtet.

Dieses Register muss nachfolgend aufgeführten Daten enthalten:

- Name des Einhufers,
- Nummer des Transponders
- Name und Anschrift des Halters,
- Standort der Haltung nach Viehverkehrsverordnung.

Es ist dabei egal, ob es sich um eine Zucht- oder leistungs- bzw. Breitensportliche Veranstaltung, einen Abzeichen- oder Trainingslehrgang, Seminar o.Ä. handelt.

Achtung: Leider erfassen die aktuellen Registrierungssysteme für Teilnehmer und Pferde bei Pferdesportveranstaltungen (z.B. Turnieren oder Breitensportlichen Veranstaltungen) noch nicht alle geforderten Angaben und somit ist auch für diese eine Registerführung erforderlich!

Die Unterlagen, sprich die ausgefüllten Formblätter, sind 3 Jahre ab Veranstaltungsdatum aufzubewahren.

Kann ein Veranstalter das Register auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes.

### FORMBLATT ALS VERBINDLICHE VORLAGE

Unter [www.pferdesport-sachsen.de](http://www.pferdesport-sachsen.de) stellt der Landesverband Pferdesport Sachsen e.V. ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung, dass von den Veranstaltern genutzt und von Teilnehmer an den o.g. Veranstaltungen unter o.g. Kriterien auszufüllen und abzugeben ist.

Bei Turnieren die über das Portal [nennung-online.de](http://nennung-online.de) zu nennen sind, lässt sich das Formular beispielsweise unter Teilnehmerinformationen einstellen. Alternativ lässt es sich auf die Homepage des Veranstalters zum Download hinterlegen oder es kann auf die Homepage des Landesverbandes verwiesen werden.

DATENBLATT PFERD UND HALTER					
<small>Für die Teilnahme an Veranstaltung mit Pferden, die nicht ausschließlich aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt stammen, in dem die Veranstaltung im Freizeit Sachsen stattfindet</small>					
<b>!! Verpflichtungen für Veranstalter durch Änderung der Einhufer-Blutarmut-Verordnung !!</b>					
<small>Durch den am 31. März 2020 neu eingefügten § 3a (Veranstaltungen mit Einhufern) der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind Veranstalter dazu verpflichtet, unten angegebene Informationen über die teilnehmenden Pferde zu erfassen, aufzunehmen und bei Bedarf der zuständigen Behörde vorzulegen.</small>					
<small>Für die Teilnahme an einer Veranstaltung (z.B. Zucht-, Abzeichen- oder Trainingslehrgang oder sonstige Veranstaltung mit Pferden/Pferde) die nicht ausschließlich aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt stammen, in dem die Veranstaltung im Freizeit Sachsen stattfindet) ist jeder gemäß der oben genannten Verordnung die Angabe der folgenden Daten strengstens erforderlich!</small>					
Name des Pferdes (z. B. Pflanz-/Fohlenname)					
Lebensnummer					
Transponder-Code					
Name und Anschrift des Halters (Führer/Lungenführer) (Halter zum Zeitpunkt der Veranstaltung)					
Name des Stallbetreibers und Adresse des Stalles, in dem das Pferd untergebracht ist					
<small>Die Daten werden auf der oben aufgeführten Grundlage und für den einmaligen Zweck erhoben und 3 Jahre ab Veranstaltungsdatum aufbewahrt. Die vollständige und wahrheitsgemäße Angabe der oben geforderten Informationen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung sowie den Verbleib auf dem Veranstaltungsgelände. Ich versichere, dass ich alle Informationen vollständig und korrekt angegeben habe.</small>					
<small>Art, Ort, Datum der Veranstaltung</small>			<small>Unterschrift des Teilnehmers (Halter/Führer/Lungenführer)</small>		

### Weitere Infos

Weitere Informationen gibt's unter [www.pferdesport-sachsen.de](http://www.pferdesport-sachsen.de) sowie in den FAQs zur Änderung der Einhufer-Blutarmut-Verordnung gibts auf den Seiten der FN unter [www.pferd-aktuell.de/ausbildung/pferdehaltung/hygiene-im-pferdestall/](http://www.pferd-aktuell.de/ausbildung/pferdehaltung/hygiene-im-pferdestall/)



**DATENBLATT PFERD UND HALTER**

für die Teilnahme an Veranstaltung mit Pferden, die nicht ausschließlich aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt stammen, in dem die Veranstaltung im Freistaat Sachsen stattfindet

**!! Verpflichtungen für Veranstalter durch Änderung der Einhufer-Blutarmut-Verordnung !!**

Durch den am 31. März 2020 neu eingefügten § 3a („Veranstaltungen mit Einhufern) der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind Veranstalter dazu verpflichtet, unten aufgeführte Informationen über die teilnehmenden Pferde zu erfassen, aufzubewahren und bei Bedarf der zuständigen Behörde vorzulegen.

Für die Teilnahme an einer Veranstaltung (BV, PLS, Abzeichen- oder Trainingslehrgang oder sonstige Veranstaltung mit Pferden/Ponys die nicht ausschließlich aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt stammen, in dem die Veranstaltung im Freistaat Sachsen stattfindet) ist daher gemäß der oben genannten Verordnung die Angabe der folgenden Daten zwingend erforderlich:

Name des Pferdes (lt. FN-Sportpferdeeintragung)				
Lebensnummer				
Transponder-Code				
Name und Anschrift des Reiters/Fahrers/Longenführers (Halter zum Zeitpunkt der Veranstaltung)				
Name des Stallbetreibers und Adresse des Stalles, in dem das Pferd untergebracht ist				
HIT Nr. *				

\* Registriernummer/ Betriebsnummer (HIT): wird jedem Pferdehalter laut ViehVerkVO durch das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zugeteilt)

Die Daten werden auf der oben aufgeführten Grundlage und für den einmaligen Zweck erhoben und 3 Jahre ab Veranstaltungsdatum aufbewahrt.

Die vollständige und wahrheitsgemäße Angabe der oben geforderten Informationen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung sowie den Verbleib auf dem Veranstaltungsgelände.

Ich versichere, dass ich alle Informationen vollständig und korrekt angegeben habe.

Art, Ort, Datum der Veranstaltung

Unterschrift des Teilnehmers (Reiter/Fahrer/Longenführer)